

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 19. April 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. April 2007) und **Antwort**

Entwicklung der Prozesskostenhilfe in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch waren die Aufwendungen des Landes Berlin für die Gewährung von Prozesskostenhilfe (§§ 114 ff. ZPO) in den Jahren 1998 bis 2006?

Zu 1.: Die Aufwendungen des Landes Berlin für die Gewährung von Prozesskostenhilfe beliefen sich auf folgende Beträge:

Jahr	alle Gerichte außer Arbeitsgerichte (Geschäftsbereich SenJust)	Arbeitsgerichte (Geschäftsbereich SenIntArbSoz)
1998	10.424.230 Euro	1.374.053 Euro
1999	10.972.874 Euro	1.531.051 Euro
2000	11.196.926 Euro	1.762.724 Euro
2001	10.062.545 Euro	1.642.560 Euro
2002	10.522.750 Euro	1.754.702 Euro
2003	12.268.084 Euro	1.914.407 Euro
2004	12.753.260 Euro	1.974.112 Euro
2005	13.068.572 Euro	2.536.073 Euro
2006	14.057.617 Euro	2.210.901 Euro

Diese Zahlen schließen nicht den Ausfall an Einnahmen des Landes ein, der dadurch entsteht, dass im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe Gerichtsgebühren gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht oder nur ratenweise gegen die bedürftige Partei geltend gemacht werden können.

2. Wie hoch waren in den Jahren 1998 bis 2006 die Rückflüsse aus zuvor gewährter Prozesskostenhilfe, und welche Nettobelastung ergibt sich hieraus für den Berliner Haushalt?

Zu 2.: Hierüber können derzeit für keine der Gerichtsbarkeiten Aussagen getroffen werden. Die Vereinnahmung erfolgt im gerichtlichen Einnahme-Titel 111 09. Eine gesonderte Erfassung zurückgezahlter Prozesskostenhilfe findet nicht statt. Eine separate Verbuchung

müsste in einem eigenen Einnahme-Titel "Rückzahlung gewährter Prozesskostenhilfe" erfolgen.

3. Wie groß ist der Anteil der gewährten Prozesskostenhilfe, der durch Zahlungen an beigeordnete Rechtsanwälte (ohne Pflichtverteidiger) bedingt ist?

Zu 3.: Statistische Erhebungen werden hierzu nicht geführt. Von den in der Antwort zu 1. aufgelisteten Aufwendungen des Landes dürften jedoch schätzungsweise etwa 98 % auf Zahlungen an beigeordnete Rechtsanwälte entfallen; bei den Arbeitsgerichten dürfte der Anteil sogar 100 % betragen.

4. Wie erklärt sich der Senat die Entwicklung in den Jahren 1998 bis 2006?

Zu 4.: Für die Entwicklung dürfte eine Reihe von Faktoren verantwortlich sein. Zum einen wird die mit dem langjährigen Anstieg der Erwerbslosigkeit einhergehende Verschlechterung der Einkommensverhältnisse bei einem Teil der Berliner Bevölkerung eine Rolle spielen. Zum anderen ist zu vermuten, dass die Prozesskostenhilfeberechtigten zunehmend von ihren Rechten Gebrauch machen. Auch führen steigende Preise und höhere Verschuldungen zu höheren Streitwerten und damit zu höheren Rechtsanwaltsgebühren, die über die Prozesskostenhilfe zu decken sind. Die Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung, die durch das Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes im Jahre 2004 bewirkt wurde, hat zu dem letzten Sprung im Anstieg der Auslagen für die Prozesskostenhilfe (2004 bis 2006) beigetragen.

5. Sind dem Senat Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Gewährung von Prozesskostenhilfe bekannt?

Zu 5.: Dem Senat liegen keine Hinweise darauf vor, dass die Gerichte ihrer Aufgabe, missbräuchliche Anträge zu erkennen und entsprechend zu bescheiden, nicht in dem erforderlichen Umfang nachkommen. In diesem Zusammenhang ist u.a. § 124 Nr. 1 und 2 ZPO von Bedeutung, der im Falle einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Prozesskostenhilfe auch die nachträgliche Aufhebung der Bewilligung ermöglicht. Bei einer Juris-Abfrage werden bundesweit 26 gerichtliche Entscheidungen zu § 124 Nr. 1 ZPO (unrichtige Angaben zum Rechtsstreit) nachgewiesen sowie 149 Entscheidungen zu § 124 Nr. 2 (unrichtige oder unterlassene Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen). Hiervon stammen zwei Entscheidung vom Landesarbeitsgericht Berlin (20. März 2002 - 3 Ta 314/02; 18. März 2003 - 17 Ta 2210/02); im Übrigen werden Entscheidungen Berliner Gerichte nicht nachgewiesen.

6. Wenn ja, worin bestehen diese und wie hoch ist der daraus resultierende Schaden?

Zu 6.: Auf die Antwort zu 5. wird Bezug genommen.

7. Sieht der Senat gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Zu 7.: Ja. Die außerordentlich angespannte Lage des Landeshaushaltes gebietet es, zumindest sicherzustellen, dass die Ausgaben nicht Jahr für Jahr weiter ansteigen.

8. Wenn ja, welche gesetzgeberische Maßnahmen beabsichtigt der Senat zu unternehmen (Bundesratsinitiativen etc.), und welche Einsparpotenziale ergeben sich daraus?

Zu 8.: Der Bereich der Prozesskostenhilfe fällt in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes.

Einflussnahmemöglichkeiten bestehen für Berlin über den Bundesrat und wurden genutzt.

Den am 19. Mai 2006 vom Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren beim Deutschen Bundestag eingebrachten Entwurf eines Prozesskostenhilfebegrenzungsgesetzes hat Berlin unterstützt. Vertreter des Senats haben an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mitgewirkt. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen drei Arten von Vorschlägen vor:

- eine Korrektur der Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe;
- eine angemessene Erhöhung der Eigenbeteiligung der bedürftigen Partei an den Prozesskosten innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen;
- eine Verbesserung der Verfahrensvorschriften, um sicherzustellen, dass die für den Bezug von Prozesskostenhilfe maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers einheitlich und zutreffend erfasst werden.

Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf zur Beratung im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages.

Eine präzise Bezifferung des Einsparpotenzials des Gesetzentwurfs ist nicht möglich. Allerdings geht der Senat - wie die anderen Länder, die dem Gesetzentwurf im Bundesrat zugestimmt haben - davon aus, dass bundesweit Einsparungen von knapp 100 Mio. EUR denkbar sind. Grundlage dieser Schätzung ist eine Untersuchung des Landesrechnungshofes Baden-Württemberg, die - wenngleich mit Abstrichen - auf die Situation in den anderen Ländern übertragbar sein dürfte.

9. Sieht der Senat im Bereich der Verwaltungspraxis (Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, Rückforderung der gewährten Prozesskostenhilfe etc.) Verbesserungsbedarf?

10. Wenn ja, worin besteht dieser, und welche Einsparpotenziale sind damit verbunden?

Zu 9. und 10.: Verbesserungsbedarf im Bereich der Verwaltungspraxis sieht der Senat nicht. Denn sowohl für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe als auch für die etwaige Aufhebung bereits erteilter Bewilligungen sind die Gerichte zuständig (§§ 114 ff. ZPO). Diese unterliegen nicht den Weisungen der Verwaltung bzw. des Senats.

Berlin, den 11. Mai 2007

Gisela von der Aue

.....
 Senatorin für Justiz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mai 2007)